

5. Wenn ein Staat gemäß diesem Artikel eine Person in Haft genommen hat, informiert er unverzüglich die Staaten, die ihre Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 begründet haben und wenn er es für angebracht hält, alle anderen interessierten Staaten über die Tatsache, daß sich eine solche Person in Haft befindet und über die Umstände, die ihre Festnahme rechtfertigen. Der Staat, der die in Absatz 2 dieser Artikels vorgesehene Voruntersuchung durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über deren Ergebnisse und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 8

1. Der Kapitän des Schiffes eines Partnerstaates („Flaggenstaat“) kann den Behörden jedes anderen Partnerstaates („aufnehmender Staat“) jede Person übergeben, wenn er berechnete Gründe hat anzunehmen, daß sie eine der in Artikel 3 genannten Straftaten begangen hat.

2. Der Flaggenstaat gewährleistet, daß der Kapitän seines Schiffes verpflichtet ist, wenn er an Bord eine Person befördert, die er gemäß Absatz 1 zu übergeben beabsichtigt, immer wenn durchführbar und nach Möglichkeit vor Einlaufen in die Territorialgewässer des aufnehmenden Staates, die Behörden dieses Staates über seine Absicht, diese Person zu übergeben, und die Gründe dafür, informiert.

3. Der aufnehmende Staat akzeptiert die Übergabe, sofern er nicht Grund hat anzunehmen, daß die Konvention auf die Handlungen, die Anlaß zur Übergabe geben, nicht angewendet wird, und verfährt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 7. Eine Weigerung, eine Übergabe zu akzeptieren, ist zu begründen.

4. Der Flaggenstaat gewährleistet, daß der Kapitän seines Schiffes verpflichtet ist, den Behörden des aufnehmenden Staates die in seinem Besitz befindlichen Beweise, die den Verdacht einer Straftat begründen, zu übergeben.

5. Ein aufnehmender Staat, der der Übergabe einer Person in Übereinstimmung mit Absatz 3 zugestimmt hat, kann umgekehrt den Flaggenstaat ersuchen, die Übergabe dieser Person zu akzeptieren. Der Flaggenstaat prüft ein solches Verlangen und verfährt, wenn er ihm zustimmt, entsprechend Artikel 7. Lehnt der Flaggenstaat das Ersuchen ab, hat er dies gegenüber dem aufnehmenden Staat zu begründen.

Artikel 9

Diese Konvention läßt die Regeln des Völkerrechts bezüglich der Zuständigkeit der Staaten, an Bord von Schiffen, die nicht ihre Flagge führen, Ermittlungshandlungen oder Zwangsmaßnahmen durchzuführen, unberührt.

Artikel 10

1. In Fällen, auf die Artikel 6 Anwendung findet, ist der Partnerstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Täter oder der Verdächtige gestellt wird, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, ohne jede Ausnahme und unabhängig davon, ob die Straftat auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, die Sache gemäß den Gesetzen dieses Staates, seinen zuständigen Organen zur Strafverfolgung unverzüglich zu übergeben. Diese Organe treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise, wie im Falle jeder anderen schweren Straftat nach dem Recht dieses Staates.

2. Einer Person, gegen die ein Verfahren im Zusammenhang mit einer der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten durchgeführt wird, wird in allen Etappen des Verfahrens eine faire Behandlung gewährleistet, einschließlich der Wahrnehmung aller Rechte und Garantien, die das Recht des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, für solche Verfahren vorsieht.

Artikel 11

1. Die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Partnerstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Partnerstaaten verpflichten sich, solche Straftaten in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag, als der Auslieferung unterliegende Straftaten, aufzunehmen.

2. Erhält ein Partnerstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Partnerstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, kann der ersuchte Staat diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten betrachten. Die Auslieferung unterliegt den sonstigen Bedingungen, die das Recht des aufgeförderten Staates vorsieht.

3. Partnerstaaten, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten als Straftaten, die der Auslieferung unterliegen, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen, an.

4. Falls erforderlich, werden die in Artikel 3 aufgeführten Straftaten für den Zweck der Auslieferung zwischen den Partnern so behandelt, als ob sie nicht nur an dem Ort begangen wurden, wo sie sich ereigneten, sondern auch an einem Ort, der der Hoheitsgewalt des Partnerstaates unterliegt, der um Auslieferung ersucht.

5. Ein Partnerstaat, der mehr als einen Auslieferungsantrag von Staaten erhält, die gemäß Artikel 7 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, und entschieden hat, keine strafrechtliche Verfolgung durchzuführen, berücksichtigt bei der Auswahl des Staates, an den der Täter oder der Verdächtige ausgeliefert werden soll, gebührend die Interessen und die Verantwortung des Partnerstaates, dessen Flagge das Schiff zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat führte.

6. Bei der Prüfung des Ersuchens auf Auslieferung eines Verdächtigen entsprechend der vorliegenden Konvention berücksichtigt der ersuchte Staat gebührend, ob dieser seine in Artikel 7 Absatz 3 festgelegten Rechte in dem ersuchenden Staat ausüben kann.

7. Hinsichtlich der in dieser Konvention aufgeführten Straftaten werden die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und -Vereinbarungen, die zwischen den Partnerstaaten Anwendung finden, zwischen den Partnerstaaten geändert, soweit sie mit dieser Konvention unvereinbar sind.

Artikel 12

1. Die Partnerstaaten erweisen sich gegenseitig die größtmögliche Unterstützung im Zusammenhang mit Strafverfahren, die hinsichtlich der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Unterstützung bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweise.

2. Die Partnerstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Absatz 1 in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Unterstützung. Bei Fehlen solcher Verträge erweisen sich die Partnerstaaten gegenseitige Unterstützung in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 13

1. Die Partnerstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 3 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- (a) alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß die Begehung solcher Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten vorbereitet wird;
- (b) in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Informationen austauschen und administrative und andere Maßnahmen koordinieren, die als geeignet betrachtet werden, die Begehung der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten zu verhüten.

2. Wenn auf Grund der Begehung einer in Artikel 3 aufgeführten Straftat die Reise eines Schiffes verzögert oder unterbrochen wurde, ist der Partnerstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Schiff, die Fahrgäste oder die Besatzung befinden, verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, daß das Schiff, seine Fahrgäste, Besatzung oder Ladung unnötig festgehalten oder aufgehalten wird.